

Gewässerordnung

Stand 2010

Allgemeines

1.) Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Sportfischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich.

Die Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung sind zu beachten.

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort eingezogen werden.

1.1) Aktuelle Ergänzungen werden in der Vereinszeitung bekannt gegeben und sind bindend.

2.) Wer den Fischfang ausübt, muß

- den amtlichen Fischereischein oder einen gültigen Personalausweis,
- den Sportfischerpaß,
- den Ausweis über die bestandene Fischerprüfung,
- die Vereinsatzung,
- den Fischereierlaubnisschein (Fischereiausweis) des Vereins für das zu befischende Gewässer
- Unterfangkescher, Maßband, Hakenlöser und Messer

bei sich führen.

Er muß diese auf Verlangen den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern, den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes sowie den Mitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme aushändigen. Die Fischereiaufseher sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen. Den amtlichen Organen steht dieses Recht ebenfalls zu.

2.1) Erlaubt sind drei Handangeln. Jede Angel darf nur einen Haken haben. Bei Ausübung der Spinn- oder Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein. Für das Fischen auf Salmoniden erläßt das Präsidium Sonderbestimmungen. In der Allerstrecke des ASV Schwarmstedt dürfen nur 2 Ruten für das Angeln mit Köderfisch benutzt werden.

2.2) Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, daß andere Sportsfreunde nicht behindert werden.

2.3) Jedes Mitglied muß sich am Wasser so verhalten, daß das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Das Vereinsabzeichen ist möglichst sichtbar zu tragen. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegen stehen, wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik.

2.4) Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

2.5) Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.

Sportangler-Verein Hannover u. Umg. e.V.

2.6) Wer Fische hält, tut dies auf eigene Verantwortung. Salmoniden dürfen nicht gehalten werden. Setzkescher dürfen nicht im Kanal eingesetzt werden.

2.7) Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort die Geschäftsstelle oder ein Präsidiumsmitglied zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, sollte die Polizei unterrichtet werden.

3.) Nicht erlaubt ist:

3.1) die Angeln ohne eigene Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen in greifbarer Nähe liegen.

3.2) Wasserfahrzeuge jeglicher Art zum Angeln zu benutzen; Boote sind bis auf Widerruf nur auf unserem Eigentumsgewässer Uffeln (pro Platzmieter ein Boot), auf dem Blauen See und dem Kiebitzkrug See (die Vereinsboote) erlaubt; das Schleppangeln von den Booten ist nicht erlaubt; das Ausbringen von Ködern mit Hilfe der Boote ist nicht erlaubt.

3.3) das Angeln von Inseln und Uferstrecken aus, die nicht allen Mitgliedern zugänglich sind; das Angeln von Brücken, Wehren, Schleusen, Pumpwerken, Fischaufstiegen. Von Fischaufstiegen und Schleusen sind 50 Meter Abstand einzuhalten.

3.4) die Eisangelei (Sonderbestimmungen erläßt das Präsidium);

3.5) die Benutzung von Zwillings-, Drillings-, und ähnlichen Mehrfachhaken an Friedfischangeln;

3.6) während der Raubfischschonzeit vom 15.1. bis 30.4. die Spinnangelei und das Fischen mit Köderfisch;

3.7) der Verkauf von gefangenen Fischen;

3.8) die Verwendung von Fischkörben, Reusen, Senken und Schnüren;

3.9) mehr als 10 Köderfische pro Tag zu angeln;

3.10) Aal, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Hecht, Karpfen, Nase, Neunaugen, Neunstachliger Stichling, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzger, Schleie, Steinbeißer, Stör, Wels, Zander und alle Salmoniden als Köderfisch zu verwenden;

3.11) benutzte Köderfische ins Gewässer auszusetzen;

3.12) Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmitteln anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben;

3.13) jede Art von Uferbeschädigung oder Flurschaden. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf Pflanzen- und Tierarten, ist Rücksicht zu nehmen;

3.14) das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen oder Parkplätzen;

3.15) das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen an Vereinsgewässern, außer an unserem Eigentumsgewässer Uffeln;

3.16) nachfolgende Fischarten zu fangen (ganzjähriges Verbot): Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Nase, Neunaugen, Neunstachliger Stichling, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör; Nasen, Rapfen, und Störe unterliegen, sofern sie als Besatzfische eingebracht wurden, nicht dem Fangverbot;

Sportangler-Verein Hannover u. Umg. e.V.

3.17) nachfolgende Fische und Krebse während der folgenden Schonzeiten zu fangen:

Äsche	vom 1. März	bis 15. Mai
Barbe	vom 1. April	bis 31. Mai
Bachforelle	vom 15. Oktober	bis 31. März
Meerforelle	vom 1. Oktober	bis 30. April
Lachs	vom 1. Oktober	bis 30. April
Hecht	vom 15. Januar	bis 30. April
Zander	vom 15. Januar	bis 30. April
Flußkrebs	vom 1. November	bis 30. Juni

3.18) das Angeln in ausgewiesenen Fisch- und Vogelschutzgebieten.

4. Mindestmaße

Äsche 30 cm, Bach- u. Regenbogenforelle 28 cm, Meerforelle 50 cm, Lachs 50 cm, Hecht 55 cm, Zander 50 cm, Wels 50 cm, Aal 40 cm, Quappe 35 cm, Karpfen 40 cm, Schleie 28 cm, Barbe 35 cm, Rapfen 40 cm, Flußkrebs 11 cm, Döbel 15 cm, Brasse 15 cm, Rotaugen(Plötze) 15 cm, Rotfeder 15 cm, Karausche 15 cm, Aland 15 cm.

Für die Allerstrecke des ASV Schwarmstedt gelten folgende Mindestmaße:

Äsche 30 cm, Bach- u. Regenbogenforelle 28 cm, Meerforelle 50 cm, Lachs 50 cm, Hecht 55 cm, Zander 55 cm, Wels 50 cm, Barsch 15 cm, Aal 40 cm, Quappe 35 cm, Karpfen 36 cm, Schleie 28 cm, Brasse 25 cm, Rotaugen(Plötze) 15 cm, Rotfeder 15 cm, Karausche 15 cm, Aland 25 cm, Döbel 25 cm, Barbe 35 cm, Rapfen 40 cm, Flußkrebs 11 cm.

4.1) In der Schonzeit gefangene, untermaßige und mit Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen.

4.2) Läßt sich der Haken bei den unter 4.1 aufgeführten Fischen nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muß das Vorfach vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch in das Wasser zurückgesetzt werden.

5. Fangbeschränkungen

Jedes Mitglied darf pro Kalendertag 2 Hechte oder Zander, 2 Karpfen von allen Vereinsgewässern mitnehmen. Forellenfangbeschränkung: maximal 4 Stück pro Tag, insgesamt maximal 12 Stück pro Woche an allen Vereinsgewässern.

Für Lachs und Meerforelle gilt zusammen eine Fangbeschränkung von 10 Stück pro Jahr. Der Fang dieser Fischarten ist unter Angabe von Fangdatum, genauem Fangort und Geschlecht (Milchner o. Rogner) umgehend dem Verein zu melden.

Der gefangene Fisch ist jeweils sofort nach dem Fang in die Fangbeschränkungskarten einzutragen.

Für die übrigen Fischarten gelten keine Fangbeschränkungen.

6. Jugendliche Mitglieder

dürfen, soweit sie noch nicht die Sportfischerprüfung abgelegt haben, nur in Begleitung eines ausgebildeten Erwachsenen, mit einer Angel auf Friedfische angeln. Dies dient zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung. Alles weitere bestimmt die Jugendordnung.

Sportangler-Verein Hannover u. Umg. e.V.

7. Ergänzende Bestimmungen

7.1) Fangstatistik

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf dem gelieferten Vordruck bis zum 15. Januar des folgenden Jahres ein wahrheitsgemäß ausgefülltes Fangergebnis abzugeben. Dem Mitglied wird empfohlen, zu diesem Zweck ein Fangbuch gewissenhaft zu führen. Für verspätete oder nicht abgegebene Fangmeldungen sowie Fangmeldungen die nicht korrekt oder vollständig ausgefüllt wurden wird ein Bußgeld erhoben.

7.2) Vereinsarbeit

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich eine achtstündige Arbeitszeit unentgeltlich für den Verein zu leisten. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist ein vom Präsidium festgesetztes Ersatzgeld zu zahlen. Befreiungen vom Arbeitsdienst können nur nach Rücksprache mit dem Gewässerwart für maximal 2 Jahre ausgesprochen werden.

Vom Arbeitsdienst befreit sind Mitglieder über 60 Jahre sowie Jugendliche und Damen. In Uffeln hat jeder Camper soviel Arbeitsdienst zu leisten, wie für die Erhaltung unseres Geländes erforderlich ist. Er hat der Aufforderung des Platzwartes oder seines Beauftragten zum Arbeitsdienst Folge zu leisten.

7.3 Gemeinschaftsfischen von Mitgliedern oder Gastanglern in den Eigentums-, Pacht- oder Gemeinschaftsgewässern des SAV Hannover bei denen eine Bewertung des Fanges erfolgt, müssen vom Präsidenten genehmigt werden.

7.4 An allen Gewässern ist der Parkausweis sichtbar im Fahrzeug auszulegen.